

AMTSBLATT

für die Stadt Velen

Nummer/Jahrgang: 10/2024	Velen, 20.09.2024
Inhalt:	Seite

1. Ratssitzung am 30.09.2024

62

 Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster – Flurbereinigungsbehörde -:
 Änderungsbeschluss der Flurbereinigung Velen -K11n- Ostumgehung vom 14.08.2024

64

Herausgeber: Stadt Velen - Die Bürgermeisterin -

1. Ratssitzung am 30.09.2024

STADT VELEN Die Bürgermeisterin

18. September 2024

Am Montag, dem 30.09.2024, findet um 17:30 Uhr im Burgsaal Ramsdorf eine Sitzung des Rates der Stadt Velen statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1. Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls der letzten Sitzung
- 2. Einwohnerfragestunde SV 98/2024
- Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans der Stadt Velen SV 95/2024
- Schulentwicklung Gesamtschule Gescher, Erweiterung der Zügigkeit SV 97/2024
- Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2023 mit Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses sowie Beschluss des Beteiligungsberichtes SV 74/2024 1. Ergänzung
- 6. Berichtsvorlage zum Stand der Grundsteuerreform SV 90/2024
- 7. Vorstellung Förderprogramm Ländliches Wegenetzkonzept Antrag der CDU Fraktion vom 23.06.2024 SV 79/2024
- Förderprogramm "Jung kauft alt Junge Leute kaufen alte Häuser" Änderung der Förderrichtlinie SV 82/2024
- Einführung einer Beschlusskontrolle
 Antrag der UWG-Fraktion vom 19.12.2023
 SV 52/2024 1. Ergänzung
- Erschließung Bebauungsplan BW 44 Musekamp
 verbindliche Planung für den Straßenendausbau zur Vermarktung der Baugrundstücke

SV 81/2024

11. Genehmigungsantrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSCHG) auf Repowering der Windkraftanlage "Bürgerwind Neuer Kamp GbR" in Nordvelen.

Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes BN33 Windpark Nordvelen SV 86/2024

12. Mitteilungen und Anregungen

Nichtöffentliche Sitzung

- 13. Genehmigung des nichtöffentlichen Teils des Protokolls der letzten Sitzung
- 14. Erfüllung einer Bauverpflichtung für ein Gewerbegrundstück SV 83/2024
- Antrag auf Erwerb eines Grundstücks im Gewerbegebiet "Jägersdyk" SV 92/2024
- Verleihung des Heimatpreises und des Ehrenamtspreises 2024 SV 96/2024
- 17. Vertrag mit der Bürgerstiftung bzgl. des Falkenhofs SV 84/2024
- Ausschreibung der Glasreinigungsarbeiten für kommunale Gebäude SV 77/2024
- Sanierung der Toilettenanlage an der Gesamtschule Teilstandort Velen Auftragsvergabe
 SV 99/2024
- Sanierungspaket für die Kanäle im Ortskern Ramsdorf Auftragsvergabe
 SV 78/2024
- 21. Erneuerung der Schmutzwasserdruckrohrleitung zwischen Velen und Ramsdorf von Pumpwerk 1 (Alte Kläranlage) bis Pumpwerk 2 (Knüverdarp) Nachtrag Bauleistung Auftragsvergabe SV 100/2024
- 22. Energetische Sanierung an der zukünftigen Walburgis-Grundschule in Ramsdorf/Paulusstraße 7-9 Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung (§60 Absatz 1 Satz 5 GO NW) SV 94/2024
- 23. Sanierungspaket für die Kanäle in Ramsdorf Schmutzwasserkanal sowie Regenwasserkanal Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung (§ 60 Absatz 1 Satz 5 GO NW) SV 85/2024
- 24. Externe Beratungsdienstleistungen per 31.12.2023 SV 89/2024
- 25. Mitteilungen und Anregungen

Dagmar Jeske Bürgermeisterin Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster – Flurbereinigungsbehörde -:
 Änderungsbeschluss der Flurbereinigung Velen -K11n- Ostumgehung vom 14.08.2024

Bezirksregierung Münster

- Flurbereinigungsbehörde -

48653 Coesfeld, 14.08.2024 Leisweg 12

Tel: 0251/411-0

Flurbereinigung Velen - K11n - Ostumgehung Az. 33.6 - 4 09 06 -

4. Änderungsbeschluss

Die Bezirksregierung Münster als Flurbereinigungsbehörde hat beschlossen:

 Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 29.12.2009 festgestellte und durch die Änderungsbeschlüsse vom 26.04.2012, 15.01.2018 und 07.12.2020 geänderte Flurbereinigungsgebiet wird gem. § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03. 1976 (BGBI. I S. 546), in der derzeit gültigen Fassung, wie folgt geändert:

Zum Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke **zugezogen** und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

Gemarkung Tungerloh-Pröbsting, Flur 44, Flurstück 51, Größe 2,2473 ha Flur 44, Flurstück 52, Größe 4,1863 ha.

Das Flurbereinigungsgebiet hat jetzt eine Größe von ca. 140 ha.

Die zugezogenen Grundstücke sind auf der Gebietskarte zu diesem Beschluss dargestellt. Die Gebietskarte ist abrufbar unter:

https://www.bezreg-muenster.de/go/verfahren

Klicken Sie hier auf das Stichwort Bodenordnungsverfahren. Wählen Sie danach das Verfahren Velen-K11n aus. Unter dem Menüpunkt Downloads steht die Gebietskarte zum 4. Änderungsbeschluss für Sie bereit.

Die Gebietskarte ist als Anlage dem originalen Änderungsbeschluss beigefügt.

- 2. Die Eigentümer der zugezogenen Grundstücke werden Teilnehmer der durch den Einleitungsbeschluss vom 29.12.2009 gebildeten Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Velen -K11n- Ostumgehung mit dem Sitz in 46342 Velen. Die Teilnehmergemeinschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).
- Rechte an den in diesem Beschluss aufgeführten Grundstücke, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der Bezirksregierung Münster - Flurbereinigungsbehörde - 48128 Münster anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gem. § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

- 4. Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an gelten auch für die in diesem Beschluss aufgeführten Flurstücke folgende zeitweilige Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind.
- 5. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
- 6. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
- 7. Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
- 8. Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).
- 9. Sind entgegen der Anordnung zu 5. und 6. Änderungen vorgenommen oder Anlagen errichtet oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG). Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 7. vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 8. vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

10. Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu Ziffer 6., 7. und 8. dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und k\u000nnen mit einer Geldbu\u00dbe bis zu 1.000,-- Euro f\u00fcr den einzelnen Fall geahndet werden (\u00a7 154 FlurbG, \u00a7\u00a7 1 und 17 des Gesetzes \u00fcber Ordnungswidrigkeiten - OWiG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 - (BGBI. I S. 602), in der derzeit g\u00fcltigen Fassung. Unter Umst\u00e4nden kann auch eine h\u00f6here Geldbu\u00dbe auferlegt werden (\u00a7 17 Abs. 4 OWiG). Au\u00afcerdem k\u00f6nnen Gegenst\u00e4nde eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (\u00a7 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes nach den Sondervorschriften der §§ 87 – 89 FlurbG liegen vor.

Die neue Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes entspricht dem Flurbereinigungszweck. Zweck der Flurbereinigung ist die Bereitstellung der für die Maßnahme benötigten Grundstücke, sowie die Vermeidung von Nachteilen für die Landeskultur durch Neuordnung der Grundstücke. Dieser Zweck wäre ohne die vorgenommene Änderung nicht oder nur schwer erreichbar.

Die an der Änderung beteiligten Grundstückseigentümer sind gem. § 5 Abs. 1 FlurbG über das Flurbereinigungsverfahren aufgeklärt worden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist innerhalb eines Monats der Widerspruch statthaft.

Der Widerspruch ist bei der

Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, 48128 Münster

zu erheben.

Im Auftrag

(LS)

gez. N. Hartmann

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Münster erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie hier:

Dez. 33: https://www.brms.nrw.de/de/datenschutz/33/index.html

Vorstehende Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster – Flurbereinigungsbehörde -, Leisweg 12, 48653 Coesfeld, wird hiermit veröffentlicht.

Velen, 15.08.2024

STADT VELEN
Die Bürgermeisterin

Dagmar Jeske